

**Protokoll
der 33. Sitzung des Gemeinderates**

am : 08.02.2023
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:10 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 16

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Tina Freytag
Frau Claudia Funk
Frau Katja Haegner
Herr Christoph Krzikalla
Herr Ronald Schindler

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Fritz Liebschner	entschuldigt - privat verhindert
Herr Andreas Overheu	entschuldigt - privat verhindert
Herr Joachim Rietz	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 7

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt

wurden. Mit 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderat Herklotz bestellt.

1. Protokollbestätigung der 32. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.12.2022 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 32. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.12.2022

Das Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2022 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 32. nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.12.2022 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Wochen in Weinböhla. Das waren u.a. am:

22.12.2022	Übergabe des Fördermittelbescheides für die Dreifeld-Sporthalle
10.01.2023	Sternsinger zu Gast im Rathaus
13.01.2023	Kaminabend SIOUX-KEHA
14.01.2023	Eröffnung der Rennrad-Ausstellung im VELOCIUM (bis 19.03.2023)
15.01.2023	22. Neujahrstreffen

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf die anstehenden Veranstaltungen. Das sind u.a. am

26.03.2023	Weinböhlaer Frühlingsfest (verkaufsoffener Sonntag)
28.03.2023	Informationsveranstaltung „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ im Zentralgasthof

**3. Bebauungsplan Nr. 13/2020 Wohnbebauung "Friedensstraße / Köhlerstraße"
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf
Vorlage: 0587/2023**

Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutert des Anwesenden den Sachverhalt.

Die Gemeinde Weinböhla beabsichtigt die am südlichen Bebauungsende der Friedensstraße sowie an der Köhlerstraße gelegenen Flächen planerisch als Wohnbauland für Einfamilienwohnhäuser zu entwickeln. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 14.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13/2020 Wohnbebauung „Friedensstraße / Köhlerstraße“ beschlossen. Nach Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes mit Variantenuntersuchungen zur Bebaubarkeit sollen an dem Standort 12 Einfamilienwohnhäuser als zweireihige Bebauung parallel zur Friedensstraße entstehen sowie 2 Einfamilienwohnhäuser straßenbegleitend zur Köhlerstraße. Die Erschließung erfolgt über die Friedensstraße und die Köhlerstraße. Um eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, ist die Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich. Der Geltungsbereich soll deshalb, abweichend vom Aufstellungsbeschluss, um Flächen der Friedensstraße erweitert werden. Diese Erweiterung umfasst die Flurstücke 222/4, 1643/1, 1643/2, 1643/3, 1643/4, 1644/2, 1644/3, 1644/4, 1644/7, 1644/8, 1644/9, 1656/2, 1658/a, 1659/2, 1659/4 und 1659/5 sowie Teile des Flurstücks 222/3 der Gemarkung Weinböhla. Die medientechnische Erschließung wird im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes abschließend geklärt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für Weinböhla ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht der dargestellten, langfristig geplanten städtebaulichen Entwicklung des Flächennutzungsplanes und wird damit vollumfänglich dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht.

Der Bebauungsplan wird im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren entsprechend

den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt.

Der vorliegende Vorentwurf soll der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dienen. In Auswertung der frühzeitigen Stellungnahmen wird im Anschluss der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Leistungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die integrierte Grünordnungsplanung werden erst zum Entwurf erarbeitet.

Gemeinderat Arndt erklärt, dass er bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 01.02.2023 seine Bedenken hinsichtlich der dichten Bebauung und der seiner Ansicht nach zu wenigen Parkmöglichkeiten in diesem Gebiet geäußert hat. Er schlägt vor, die Bebauung in der zweiten Reihe zu streichen und die Friedensstraße zu ertüchtigen und mit Hilfe von Parktaschen, Parkmöglichkeiten für Besucher zu schaffen. Sollte in zweiter Reihe gebaut werden, sind die Zuwegungen für die hinteren Häuser auf eine innerstädtische Breite zu planen. Das heißt die Straßen müssen einen Pkw Begegnungsverkehr zulassen. Einseitiger Fußweg mit Baumbepflanzung am Rand runden das Ganze ab.

Auf der Friedensstraße sind mit Abschluss des B-Plangebietes „An den Obstwiesen“ größere Verkehrsströme zu erwarten.

Die Fraktion der BIW e. V. wird deshalb gegen den Vorentwurf des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 13/2020 Wohnbebauung „Friedensstraße/Köhlerstraße“ stimmen.

Die Bebauung in diesem Gebiet wird nicht generell abgelehnt jedoch aber in dieser Form.

Gemeinderätin Kunze sieht den Umfang der Bebauung kritisch. Sie schlägt vor, 2 Grundstücke in der 2. Reihe sowie das Eckgrundstück nicht zu bebauen.

Gemeinderätin Meyer-Overheu erklärt, dass die Bebauung in diesem Gebiet sinnvoll ist, aber nur straßenbegleitend. Aus diesem Grund wird sie nicht zustimmen.

Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass das Planungsbüro die Thematik in der Sitzung des Technischen Ausschusses ausführlich erläutert hat. Er schlägt vor, einen Vor-Ort-Termin mit dem Planungsbüro und den Gemeinderäten zu vereinbaren, um die Bedenken bezüglich der Straßenführung und Bebauung zu klären.

Beschlussfassung:

1. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 13/2020 Wohnbebauung "Friedensstraße / Köhlerstraße" wird erweitert
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13/2020 Wohnbebauung "Friedensstraße / Köhlerstraße" in der Fassung vom 06.01.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	1

Beschlusnummer:

4. 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0582/2023

Hauptamtsleiterin Frau Freytag erläutert den Anwesenden den Sachverhalt:

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla wurde vom Gemeinderat am 04.05.2022 beschlossen und anschließend dem Landratsamt Meißen gemäß § 4 Absatz 3 SächsGemO angezeigt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 erteilte uns das Landratsamt Meißen den Hinweis, dass die für die Aushangfrist der ortsüblichen Bekanntmachung festgelegte Dauer von „mindestens einer Woche“ zwar eine gesetzeskonforme Frist im Sinne der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung ist, jedoch der Begriff „mindestens“ darauf hinweist, dass es sich auch um eine längere Aushangfrist handeln könnte.

Aus diesem Grund hat das Landratsamt Meißen die Empfehlung ausgesprochen, die Aushangfrist auf einen festen Zeitraum zu begrenzen. Somit wird in § 2 - Öffentliche Bekanntmachung; ortsübliche Bekanntgabe - im Absatz 2 das Wort „mindestens“ entfernt.

Des Weiteren soll der § 6 - Vollzug der Bekanntmachung - um den Absatz 2 mit dem Wortlaut *„Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.“* im Sinne der Rechtsklarheit ergänzt werden.

Einige Gemeinderäte hinterfragen die Sinnhaftigkeit und wünschen eine Aushangfrist von 10 Tagen.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass dies allerdings äußerst unüblich wäre und würde den Gremien faktisch weitere Entscheidungskompetenzen entziehen. Auch würde dies dem Postulat der Entbürokratisierung entgegenstehen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die 1. Änderungssatzung Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla (Anlage 1 des Protokolls).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 188/33/2023

5. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Vorlage: 0586/2023

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Im Ergebnis von Konsultationen mit Gewerbetreibenden und dem Fest- und Heimatverein Weinböhla e. V. wurden folgende Sonntag festgelegt: März 2023 (Frühlingsfest), 15. Oktober 2023 (Herbstfest) und den 10. und 17. Dezember 2023 (Weihnachtszauber) vorgeschlagen.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtszaubers erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhla begründet. Die verkaufsoffenen Sonntage stellen lediglich ein Angebot dar, dessen Nutzung jedem Händler freigestellt ist.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|-------------------|-------------------|
| 1. Sonntag | 26. März 2023 | Frühlingsfest, |
| 2. Sonntag | 15. Oktober 2023 | Herbstfest, |
| 3. Sonntag | 10. Dezember 2023 | Weihnachtssonntag |
| 4. Sonntag | 17. Dezember 2023 | Weihnachtssonntag |

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 08.02.2023

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	189/33/2023

6. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - § 2 b UStG / Widerruf der Optionserklärung zum 01.01.2023

Vorlage: 0579/2023

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der Gesetzgeber hatte damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdÖR umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Die Umsatzsteuerpflicht wird nunmehr ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft. Für die jPdÖR wurden mit der Einführung des § 2 b UStG aber Ausnahmen im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt geregelt.

Die Neuregelungen des § 2 b UStG waren frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem

1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Mit Beschluss 114/13/2016 wurde durch den Gemeinderat die Entscheidung zur Nutzung der Option und zur Erklärung gegenüber dem Finanzamt getroffen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 erfolgte auch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Hinblick auf die Geltungsdauer der Optionserklärung. Entsprechend § 27 Abs. 22 a UStG wurde der Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert. Im Jahressteuergesetz 2022 wurde nunmehr eine weitere Verlängerung des Optionszeitraum bis zum 31.12.2024 aufgenommen und vom Gesetzgeber im Dezember 2022 auch beschlossen. Nach § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG besteht jedoch die Möglichkeit, mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres die Option zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu widerrufen.

Durch die Verwaltung wurden im Hinblick auf den Ablauf des eigentlichen Optionszeitraums zum 31.12.2022 zahlreiche Arbeiten zur Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 für die Gemeinde Weinböhla realisiert. In Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro wurden die einzelnen Leistungen der Verwaltung umsatzsteuerrechtlich geprüft und bewertet. Die Abstimmungen innerhalb der Verwaltung sind abgeschlossen. Informationen an die Ämter zu den betreffenden Sachverhalten mit entsprechenden Festlegungen sind erfolgt. Auch die notwendigen programmtechnische Änderungen sind abgeschlossen.

Durch die Verwaltung wird aufgrund des derzeitigen Arbeitsstandes und den sich aus der Neureglung ergebenden finanziellen Effekten vorgeschlagen, die nochmalige Verlängerung der Optionszeitraumes nicht zu nutzen und von der Möglichkeit des Widerrufs der Option zum 01.01.2023 Gebrauch zu machen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 die Option zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage beim Finanzamt zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 190/33/2023

7. Anfragen und Information

Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass der neu gewählte Bürgermeister unserer Partnergemeinde Oftersheim Herr Seidel und sein Hauptamtsleiter Anfang März zu Besuch in Weinböhla sind. Geplant ist schon für Juni 2023 ein Partnerschaftstreffen in Weinböhla.

Bauamtsleiter Herr Krzikalla berichtet zum Ortsentwicklungskonzept, dass sich 370 Bürger an der Befragung beteiligt haben. Die Auswertung dieser erfolgt derzeit durch die STEG. Zur nächsten Gemeinderatssitzung am 22.03.2023 werden die Gemeinderäte darüber informiert. Nächste Schritte sind dann, die Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Bereiche.

Ziel ist es, im Januar 2024 einen Antrag auf Städtebauförderung stellen zu können.

Gemeinderätin Fiedler erkundigt sich zur Problematik „Ausbau des Trauzimmers“. Bürgermeister Herr Zenker führt aus, dass eine Beratung mit der Denkmalschutzbehörde und der Unfallkasse stattfand.

Gemeinderätin Grumbach kritisiert, dass nicht genügend Abfallkalender im Rathaus für die Weinböhlaer Bürger zur Verfügung gestellt wurden. Es sei nicht befriedigend, wenn die Bürger, sich diese in den Außenstellen des ZAOE holen müssen.

Hauptamtsleiterin Frau Freytag erklärt, dass durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal keine Kalender mehr in das Rathaus geliefert werden. Auch ist es für die Gemeinde nicht möglich, diese in den Außenstellen abzuholen. Dies wurde vom ZAOE so kommuniziert.

Des Weiteren wünscht Gemeinderätin Grumbach die Übermittlung von Presseartikeln.

Gemeinderat Arndt kritisiert scharf die Art und Weise der Kommunikation der Verwaltung mit der SZ bezüglich des beschädigten Daches für den Fahrradunterstand am Haltepunkt.

Des Weiteren bittet er um eine Lösung, die Problematik der Veröffentlichung der privaten E-Mail-Adressen der Gemeinderäte.

Gemeinderätin Fiedler fragt, ob in der Verwaltung schon Bauanfragen für ein „Tiny House“ eingegangen sind. Herr Krzikalla bestätigt, den Eingang einer Bauanfrage.

8. Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anmerkungen.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat